



Statuten
Verein Eleven-Rock



1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein *Eleven-Rock* besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in 2544 Bettlach.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, das Festival "Eleven Rock", gegebenenfalls auch einzelne Konzerte unter dem Namen „Eleven Rock“ zu organisieren und durchzuführen.

Der Verein unterstützt und fördert mit dem Festival und anderweitig den Rock und verwandte Musik-Richtungen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Subventionen aller Art
3. Gelder von Sponsoren, Mäzenen und sonstige freiwillige Beiträge
4. Erlöse aus Veranstaltungen und damit zusammenhängenden Produkten

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse am Rock haben.

5. Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Ablehnungen müssen vom Vorstand nicht begründet werden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft im allgemeinen

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei natürlichen Personen: Durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Bei juristischen Personen: Durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Der *Austritt* erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Er kann jederzeit erfolgen. Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge bis



und mit dem vollen Mitgliederbeitrag für das Jahr des Ausscheidens. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein *ausgeschlossen* werden. Das Mitglied kann den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes an die Generalversammlung weiterziehen, welche endgültig entscheidet. Das auszu-schliessende Mitglied tritt bei dieser Entscheidung (Beratung und Beschlussfassung) in den Ausstand. Die Generalversammlung muss für ihre Entscheidung keine Gründe an-geben.

8. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen.

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

I. Die Generalversammlung (GV)

10. Ordentliche und ausserordentliche GV

Das *oberste Organ* des Vereins ist die GV.

Die *ordentliche* GV findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine *ausserordentliche* GV findet statt auf Beschluss der GV, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder (ZGB Art. 64 Abs. 3). Ver-langen die Mitglieder eine ausserordentliche GV, muss das Thema schriftlich unter Angabe des Antrags und der Gründe an den Präsidenten gerichtet werden.

11. Einberufung, Beschlüsse und Wahlen

Zur GV *lädt* der Vorstand spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich *ein* unter Beilage der Traktandenliste.

Jedes Mitglied hat eine *Stimme*. Vertretung ist nicht möglich; ebenso wenig schriftli-che Stimmabgabe.



Beschlussfassung und *Wahlen* erfolgen mit einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als "abgegeben".

Über Gegenstände, die *nicht* gehörig angekündigt worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

12. Aufgaben

Die GV hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Revisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschluss über das Jahresbudget
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme vom Bericht der Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Ausschlussrekursen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens
- Behandlung von Anträgen an die GV

II. Der Vorstand

13. Amtsdauer, Zusammensetzung, Sitzungen und Beschlussfassung

Die *Amtsdauer* der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand *besteht* aus dem Präsidenten und den weiteren erforderlichen Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand *tagt* auf Einberufung des Präsidenten, sooft die Vereinsgeschicke dies erfordern.

Der Vorstand ist *beschlussfähig*, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er *trifft* seine *Beschlüsse* mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als "abgegeben". Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

14. Aufgaben und Vertretung des Vereins

Der Vorstand *besorgt* die Angelegenheiten des Vereines, trifft die für die Erreichung des Vereinszweckes nötigen Entscheidungen und besorgt deren Umsetzung. Der



Vorstand beruft die Generalversammlung ein und ist für die Umsetzung von deren Beschlüssen besorgt.

Zur rechtsverbindlichen *Vertretung* des Vereins bedarf es der kollektiven Unterschrift des Präsidenten (oder seines Stellvertreters) sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

III. Revisoren

15. Wahl und Aufgaben

Die GV wählt einen oder zwei Revisor/en für die Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe des/der Revisor(s/en) ist die Kontrolle der Buchführung und das Durchführen von Stichprobenkontrollen. Er/sie prüf(t/en) die Bilanz und Jahresrechnung, erstatte(t/n) der GV Bericht und beantrag(t/en) die Entlastung des Vorstandes.

Weitere Bestimmungen


16. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Mai 2012 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:



ANDREA GURTNER

Der Protokollführer:



Patrick Becker